

Satzung GEMEINDE PATZIG Bebauungsplan Nr. 2 „Nördliche Hofstraße“

aufgrund der §§ 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466 ff.)
M 1:1000 Einschließlich gestalterischer Festsetzungen gemäß § 86 Landesbauordnung M-V

Teil A: Planzeichen / Festsetzungen

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466 ff.) sowie die Verordnung über die Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466 ff.) sowie die Verordnung über die Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90/ vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Bauleitpläne - Flächennutzungspläne - Bebauungspläne

nach Planzeichenverordnung vom 18.12.1990

1) Art der baulichen Nutzung (§§ 1-11 BauNVO, § 9 BauGB)

2) Maß der baulichen Nutzung (§§ 12-23 BauNVO, §§ 5 u. 9 BauGB)

3) Bauweise, Baualten, Baugrenzen (§§ 24-29 BauNVO, § 9 BauGB)

4) Verkehrsflächen (§§ 30-34 BauNVO, § 6 BauGB)

5) Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Anlagen (§§ 35-39 BauNVO, § 9 BauGB)

6) Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§§ 40-44 BauNVO, § 9 BauGB)

7) Grünflächen (§§ 45-49 BauNVO, § 9 BauGB)

8) Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz vor Prall- und zur Einwirkung der Landschaft (§§ 50-54 BauNVO, § 9 BauGB)

9) Sonstige Planzeichen

10) Sonstige Planzeichen

11) Sonstige Planzeichen

12) Sonstige Planzeichen

13) Sonstige Planzeichen

14) Sonstige Planzeichen

15) Sonstige Planzeichen

16) Sonstige Planzeichen

17) Sonstige Planzeichen

18) Sonstige Planzeichen

19) Sonstige Planzeichen

20) Sonstige Planzeichen

21) Sonstige Planzeichen

22) Sonstige Planzeichen

23) Sonstige Planzeichen

24) Sonstige Planzeichen

25) Sonstige Planzeichen

26) Sonstige Planzeichen

27) Sonstige Planzeichen

28) Sonstige Planzeichen

29) Sonstige Planzeichen

30) Sonstige Planzeichen

31) Sonstige Planzeichen

32) Sonstige Planzeichen

33) Sonstige Planzeichen

34) Sonstige Planzeichen

35) Sonstige Planzeichen

36) Sonstige Planzeichen

37) Sonstige Planzeichen

38) Sonstige Planzeichen

39) Sonstige Planzeichen

40) Sonstige Planzeichen

41) Sonstige Planzeichen

42) Sonstige Planzeichen

43) Sonstige Planzeichen

44) Sonstige Planzeichen

45) Sonstige Planzeichen

46) Sonstige Planzeichen

47) Sonstige Planzeichen

48) Sonstige Planzeichen

49) Sonstige Planzeichen

50) Sonstige Planzeichen

51) Sonstige Planzeichen

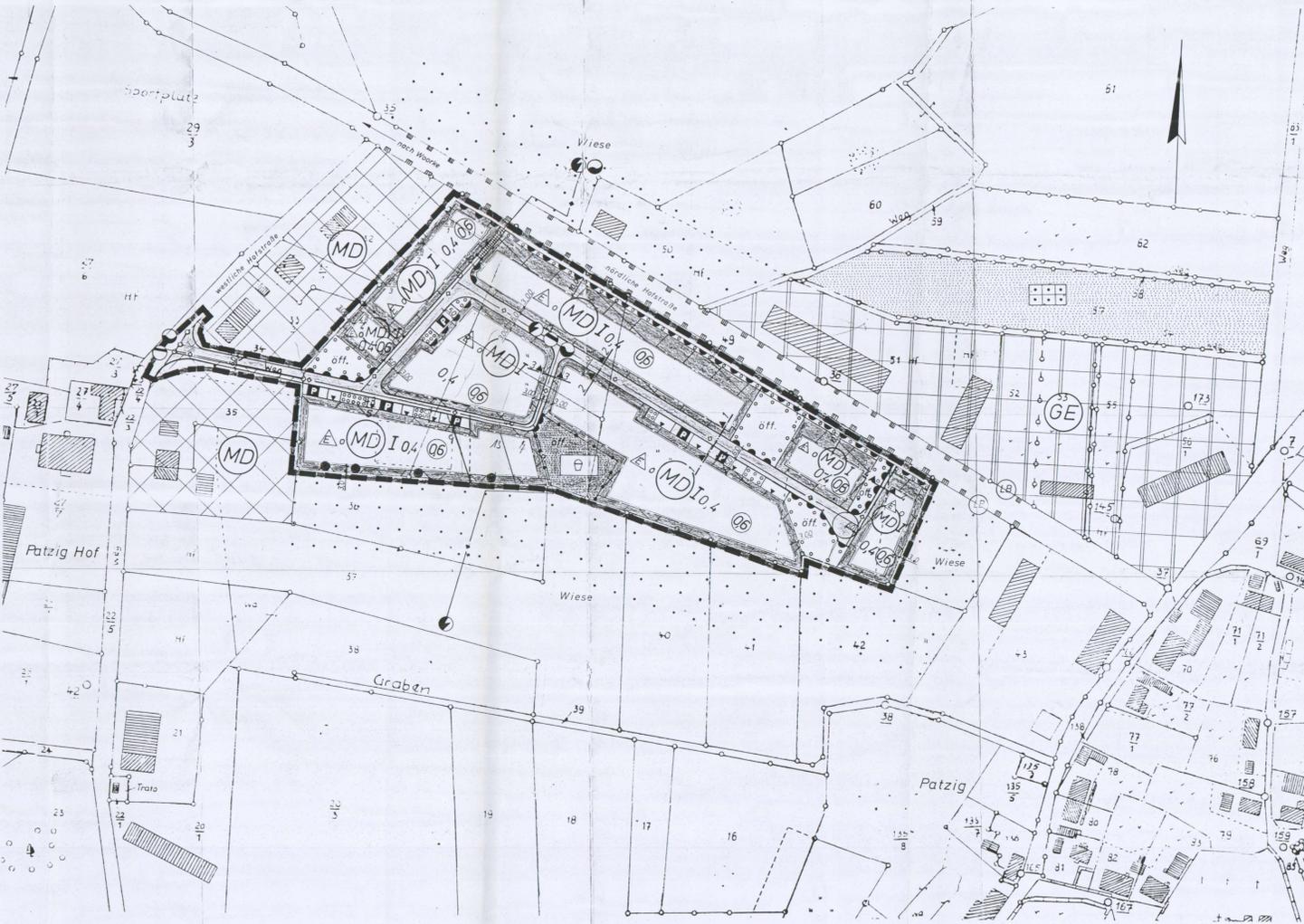
52) Sonstige Planzeichen

53) Sonstige Planzeichen

54) Sonstige Planzeichen

55) Sonstige Planzeichen

56) Sonstige Planzeichen

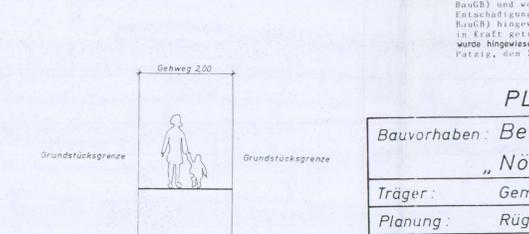
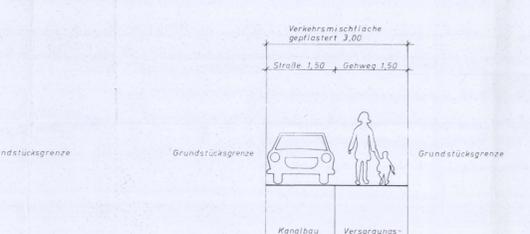
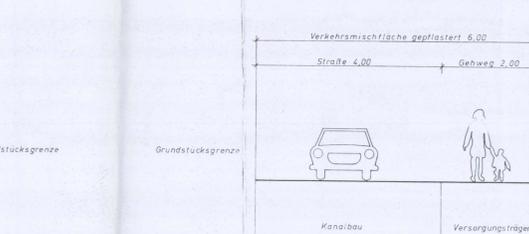
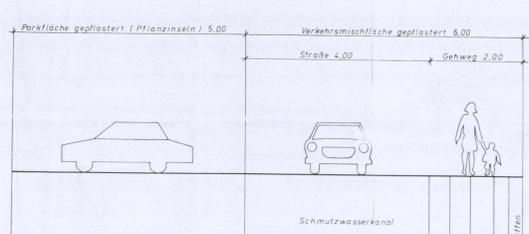


Regelprofil Schnitt 1-1

Regelprofil Schnitt 2-2

Regelprofil Schnitt 3-3

Regelprofil Schnitt 4-4



Teil B: Textliche Festsetzungen

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen und Grundstücksflächen:
Auf Grund des § 9 Abs. 1, 2, 4 und 5 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466 ff.) i. V. m. § 86 Landesbauordnung M-V vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466 ff.) sowie des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1994 (BGBl. I S. 489), zuletzt geändert durch den Artikel 5 des Gesetzes zur Erleichterung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 481).

A. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Für das im Bebauungsplan gem. § 5 BauNVO festgesetzte Dorfgebiet MD werden gem. § 1 Abs. 4 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO folgende Festsetzungen getroffen:

Die Nutzungen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 (Tankstellen) und gem. § 5 Abs. 2 Nr. 8 (Gartenbaubetriebe) sind NICHT zulässig.

Im Dorfgebiet sind nur Einzelhäuser zulässig.

Pro Grundstück sind maximal 2 Pkw-Stellplätze und eine Garage zulässig.

Die Garagen sind auf den Grundstücken anzuordnen.

2. Festsetzungen zur Minimierung, zum Ausgleich bzw. zum Ersatz des Eingriffs gem. § 9 Bundesnaturschutzgesetz:

Innerhalb der "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" sind folgende Pflanzungen anzulassen:

- Acer platanoides, 4 Corylus avellana, 6 Euonymus europaeus, 7 Crataegus monogyna und Wildrosen auf der Fläche in Richtung westliche Hofstraße

- Acer campestre, Berberis vulgaris, Cornus sanguinea, Lonicera xylosteum, Rhamnus cathartica, Sorbus aucuparia und Symplocos alba auf der kleinen Fläche im Bereich der Parkrischen

- 2 Salix alba, 4 Salix cinerea, 5 Salix aurita und Wildrosen auf der Fläche in Richtung nördliche Hofstraße

- 3 Cerasus avium, 7 Carpinus betulus, 11 Cornus sanguinea, 6 Berberis vulgaris und Wildrosen auf der Fläche an Wendehammer

- eine Schneebereibercke entlang der Grünfläche zur nördlichen Hofstraße

- 6 Tilia cordata 'crecta' entlang des Gehweges (vgl. Vorentwurf der Begrünung im Landschaftspflegerischen Begeleitplan)

Erhaltung der vorhandenen Bäume

Während der Durchführung von Baumaßnahmen ist jegliche Beeinträchtigung der Vegetationsbedingungen durch angemessene Sicherheitsvorkehrungen zu vermeiden (gem. DIN 18920). Erdarbeiten sind im Umkreis von mind. 5 m um die Stämme der Bäume zur Erhaltung der Wurzelballen zu unterlassen. Die Stämme der Bäume sind gem. RAS LG 4 zu schützen.

Während der Umsetzung des B-Planes sind folgende Maßnahmen zum Alleenchutz einzuführen:

a) Baubetrieb und Materialablagerungen dürfen nur außerhalb des Wurzelbereiches der Bäume (Krone + 1,50 m) erfolgen.

b) Dazu ist vor Baubeginn der Wurzelbereich der Bäume durch das Aufstellen von Bauzäunen zu sichern.

Für die Begrünung des Spielplatzes sind einheimische, standortgerechte Gehölze, entsprechend der Arten der öffentlichen Grünflächen, zu verwenden.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (gem. § 86 Landesbauordnung M-V und § 9 Abs. 4 BauGB)

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift ist identisch mit dem festgesetzten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2.

Im Bebauungsplanbereich des Dorfgebietes MD sind Keller unzulässig.

In dem bereits vorhandenen Dorfgebiet MD 1 sind Keller zulässig.

Im Bebauungsplanbereich sind Flachdächer mit Ausnahme für Garagen, Carports und untergeordnete Nebenanlagen unzulässig.

Die Dächer der Gebäude sind als Sattel- oder Kruppeldächer mit einer Dachneigung von 38 bis 48° zu errichten.

Dachgäben und sonstige Dachanschnitte sind bis zu maximal ein Drittel der entsprechenden Dachflächenlänge auf Höhe des jeweiligen Eingriffs zulässig.

Die geneigten Dächer sind mit Dachdeckungsmaterialien in den Farbtönen naturrot bis rotbraun (angelehnt an die RAL-Töne 3001 bis 3005, 3009, 3011 und 3011) eindeckend auszuführen. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Wintergärten und Anlagen zur Sonneneinstrahlung.

Die Verbindung von Einzelgebäuden durch gläserne Verbindungsbauten zu kompakten Anlagen ist unzulässig. Werbepaneele sind nur an der Stelle der Leistung unzulässig. Die Werbepaneele an den Gebäuden sind auf der Erdgeschosszone zu beschränken und dürfen nicht als werblich oder beweglich Licht verstanden werden.

Hinweis: Die Vorschriften dieser örtlichen Bauvorschrift sind nicht auf die in dieser örtlichen Bauvorschrift vorgeschriebenen Bauelemente anzuwenden.

Als Grundstücksbegrenzungen sind Zäune, Mauern aus natürlichem Steinmaterial oder Hecken mit einer Höhe bis maximal 1,25 m zulässig.

Die Grundstücksbegrenzungen zur nördlichen Hofstraße sind mit einer 1,50 m hohen Schneebereibercke zu bepflanzen. Auf Privatgrundstücken ist der Bürger und auf öffentlichen Grünflächen die Gemeinde zuständig.

NACHRICHTLICHE HINWEISE

Aus archäologischer Sicht sind im Baugelände Funde möglich. Aus diesem Grunde ist der Beginn der Erdarbeiten der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege 4 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

Während der Erdarbeiten auftretende Funde oder auffällige Bodenverfärbungen sind der unteren Denkmalschutzbehörde mitzuteilen und bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten.

Zur Gewährleistung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sollten Wasserversorgungsanlagen vorrangig als Gasversorgungsanlagen errichtet werden; bei Ölfeuerungsanlagen müssen Heizöltanks wegen der Lage des Gebietes in der Schutzzone III des Trinkwasserschutzbereiches bautechnisch und technologisch so abgesichert werden, daß Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers mit Sicherheit ausgeschlossen sind.

Anfallender Bodenaushub, für den keine eigene Wiederverwendung vorhanden ist, ist der Bodennormen beim Wasser- und Bodenverband Rügen mitzuteilen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB).

Die Abwässer sind aus der Trinkwasserschutzzone herauszuführen und an die zentrale Ortseinführung anzuschließen.

Einführung laut Beschluß Nr. 09/03/14

Verfahrensvermerke

Satzung der Gemeinde Patzig über den Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet Patzig, Nördliche Hofstraße (Gemarkung Patzig, Flur 6)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466 ff.) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V vom 22. April 1993 (GL Nr. 2030-3) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung

des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet Patzig, Nördliche Hofstraße, der Gemeinde Patzig (Gemarkung Patzig, Flur 6), bestehend aus der Planzeichnung Teil A und der Begründung Teil B, erlassen:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 05.10.1993

2. Die für Raumordnung und Landschaftspflege zuständige Stelle ist gemäß § 24a Abs. 1 BauNVO i. V. m. § 4 Abs. 3 BauNVO beauftragt

3. Die Gemeindevertretung hat den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt

4. Die von der Planung hergeleitete öffentliche Belange sind mit Schreiben vom 13.03.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert

5. Die Gemeindevertretung hat den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt

6. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschließlich gestalterischer Festsetzungen gem. § 86 Landesbauordnung M-V vom 22.04.1994 sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 22.03.1994 bis zum 28.03.1994 während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 19.03.1994 ortsüblich bekannt gemacht worden

7. Der katastermäßige Bestandsplan ist mit dem Bebauungsplan als richtig beschlossene Variante zu übernehmen

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 23.03.1994 geprüft

9. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschließlich gestalterischer Festsetzungen gem. § 86 Landesbauordnung M-V vom 22.04.1994, sowie der Begründung in der Zeit vom 22.03.1994 bis zum 28.03.1994 während folgender Zeiten (Datum ist bestimmt worden, der Bedenken und Anregungen nur zu den skizzierten und angezeigten Teilen vorgebracht werden können). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 23.03.1994 ortsüblich bekannt gemacht worden

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschließlich gestalterischer Festsetzungen gem. § 86 Landesbauordnung M-V vom 22.04.1994, wurde am 23.02.1995 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 23.02.1995 gebilligt

11. Die Genehmigung dieser Satzung, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschließlich gestalterischer Festsetzungen gem. § 86 Landesbauordnung M-V vom 22.04.1994, wurde am 23.02.1995 von der höheren Verwaltungsbehörde mit Beschluß vom 23.02.1995 gebilligt

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsmäßigen Beschluß der Gemeindevertretung vom 23.02.1995 mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 23.02.1995 gebilligt

13. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschließlich gestalterischer Festsetzungen gem. § 86 Landesbauordnung M-V vom 22.04.1994, wird hiermit ausgestellt

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschließlich gestalterischer Festsetzungen gem. § 86 Landesbauordnung M-V vom 22.04.1994, wird hiermit ausgestellt

15. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschließlich gestalterischer Festsetzungen gem. § 86 Landesbauordnung M-V vom 22.04.1994, wird hiermit ausgestellt

16. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschließlich gestalterischer Festsetzungen gem. § 86 Landesbauordnung M-V vom 22.04.1994, wird hiermit ausgestellt

17. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschließlich gestalterischer Festsetzungen gem. § 86 Landesbauordnung M-V vom 22.04.1994, wird hiermit ausgestellt

18. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschließlich gestalterischer Festsetzungen gem. § 86 Landesbauordnung M-V vom 22.04.1994, wird hiermit ausgestellt

19. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschließlich gestalterischer Festsetzungen gem. § 86 Landesbauordnung M-V vom 22.04.1994, wird hiermit ausgestellt

20. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschließlich gestalterischer Festsetzungen gem. § 86 Landesbauordnung M-V vom 22.04.1994, wird hiermit ausgestellt

21. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschließlich gestalterischer Festsetzungen gem. § 86 Landesbauordnung M-V vom 22.04.1994, wird hiermit ausgestellt

22. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschließlich gestalterischer Festsetzungen gem. § 86 Landesbauordnung M-V vom 22.04.1994, wird hiermit ausgestellt

23. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschließlich gestalterischer Festsetzungen gem. § 86 Landesbauordnung M-V vom 22.04.1994, wird hiermit ausgestellt

24. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschließlich gestalterischer Festsetzungen gem. § 86 Landesbauordnung M-V vom 22.04.1994, wird hiermit ausgestellt

25. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschließlich gestalterischer Festsetzungen gem. § 86 Landesbauordnung M-V vom 22.04.1994, wird hiermit ausgestellt

26. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschließlich gestalterischer Festsetzungen gem. § 86 Landesbauordnung M-V vom 22.04.1994, wird hiermit ausgestellt

27. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschließlich gestalterischer Festsetzungen gem. § 86 Landesbauordnung M-V vom 22.04.1994, wird hiermit ausgestellt

28. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschließlich gestalterischer Festsetzungen gem. § 86 Landesbauordnung M-V vom 22.04.1994, wird hiermit ausgestellt

29. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschließlich gestalterischer Festsetzungen gem. § 86 Landesbauordnung M-V vom 22.04.1994, wird hiermit ausgestellt

30. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschließlich gestalterischer Festsetzungen gem. § 86 Landesbauordnung M-V vom 22.04.1994, wird hiermit ausgestellt

31. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschließlich gestalterischer Festsetzungen gem. § 86 Landesbauordnung M-V vom 22.04.1994, wird hiermit ausgestellt

32. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschließlich gestalterischer Festsetzungen gem. § 86 Landesbauordnung M-V vom 22.04.1994, wird hiermit ausgestellt

33. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschließlich gestalterischer Festsetzungen gem. § 86 Landesbauordnung M-V vom 22.04.1994, wird hiermit ausgestellt

34. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschließlich gestalterischer Festsetzungen gem. § 86 Landesbauordnung M-V vom 22.04.1994, wird hiermit ausgestellt

35. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschließlich gestalterischer Festsetzungen gem. § 86 Landesbauordnung M-V vom 22.04.1994, wird hiermit ausgestellt

36. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschließlich gestalterischer Festsetzungen gem. § 86 Landesbauordnung M-V vom 22.04.1994, wird hiermit ausgestellt

37. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschließlich gestalterischer Festsetzungen gem. § 86 Landesbauordnung M-V vom 22.04.1994, wird hiermit ausgestellt

38. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschließlich gestalterischer Festsetzungen gem. § 86 Landesbauordnung M-V vom 22.04.1994, wird hiermit ausgestellt

39. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschließlich gestalterischer Festsetzungen gem. § 86 Landesbauordnung M-V vom 22.04.1994, wird hiermit ausgestellt

40. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschließlich gestalterischer Festsetzungen gem. § 86 Landesbauordnung M-V vom 22.04.1994, wird hiermit ausgestellt

41. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschließlich gestalterischer Festsetzungen gem. § 86 Landesbauordnung M-V vom 22.04.1994, wird hiermit ausgestellt

42. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschließlich gestalterischer Festsetzungen gem. § 86 Landesbauordnung M-V vom 22.04.1994, wird hiermit ausgestellt

43. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschließlich gestalterischer Festsetzungen gem. § 86 Landesbauordnung M-V vom 22.04.1994, wird hiermit ausgestellt

44. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschließlich gestalterischer Festsetzungen gem. § 86 Landesbauordnung M-V vom 22.04.1994, wird hiermit ausgestellt

45. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschließlich gestalterischer Festsetzungen gem. § 86 Landesbauordnung M-V vom 22.04.1994, wird hiermit ausgestellt

46. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschließlich gestalterischer Festsetzungen gem. § 86 Landesbauordnung M-V vom 22.04.1994, wird hiermit ausgestellt

47. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschließlich gestalterischer Festsetzungen gem. § 86 Landesbauordnung M-V vom 22.04.1994, wird hiermit ausgestellt

48. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschließlich gestalterischer Festsetzungen gem. § 86 Landesbauordnung M-V vom 22.04.1994, wird hiermit ausgestellt

49. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschließlich gestalterischer Festsetzungen gem. § 86 Landesbauordnung M-V vom 22.04.1994, wird hiermit ausgestellt</